

Vorblatt

Probleme:

- Die Vielzahl von Leistungen der öffentlichen Hand führt zu Unübersichtlichkeit und Intransparenz.
- Eine Antragstellung ist mit teilweise umständlich zu erfüllenden Nachweiserfordernissen verbunden.
- Politische Entscheidungsträger können überschneidende Leistungen der öffentlichen Hand nur schwierig analysieren.

Ziele/Inhalt:

- Die Einrichtung eines Transparenzportals stellt die von der öffentlichen Hand erhaltenen Leistungen übersichtlich dar.
- Das Transparenzportal kann dazu verwendet werden, bestimmte Nachweiserfordernisse unkompliziert zu erfüllen.
- Durch anonymisierte Auswertungen können Leistungen der öffentlichen Hand analysiert werden.

Alternativen:

- Einführung von Meldepflichten über alle erhaltenen Leistungen der öffentlichen Hand.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– **Finanzielle Auswirkungen:**

Kosten der BRZ GmbH für die Errichtung der Transparenzdatenbank und des Transparenzportals 1,6 Millionen Euro. Kosten der BRZ GmbH für den laufenden Betrieb: 1 Million Euro. Die Kosten für die leistenden Stellen des Bundes werden bis zum Gesetzwertungsprozess erhoben werden.

– **Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

– **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Die volkswirtschaftlichen Effekte ergeben sich hauptsächlich indirekt über die Möglichkeiten einer besseren Steuerung und Zielrichtung der österreichischen Transferleistungen und Förderungen im Gesamtstaat. Direkte Effekte bestehen in den Kosten der Einführung der Transparenzdatenbank, diese sind aber im volkswirtschaftlichen Kontext vergleichsweise gering. Die positiven Effekte entstehen in der Regel erst mit den künftigen Steuerungsmaßnahmen, sie sind daher aus heutiger Sicht nicht zu quantifizieren. Diese können positiv auf das Wachstum und den Standort wirken (höhere soziale Treffsicherheit, bessere Leistungsanreize, mehr Beschäftigung, Beseitigung ungewünschter Marktverzerrungen, mehr Wettbewerb, Innovation und Produktivität in der Volkswirtschaft). Die Datenbank bewirkt über mehr Transparenz eine größere Gleichbehandlung bei den Transfer- und Förderempfängern und identifiziert Überversorgungen, nicht gerechtfertigte Inanspruchnahmen und Missbrauch. Dies trägt insgesamt zu Budgetstabilität, nachhaltigen öffentlichen Finanzen und einer niedrigeren Steuerbelastung für Unternehmen und private Haushalte bei. Das erhöht das Vertrauen in die österreichische Wirtschaftspolitik und stärkt den heimischen Standort.

– **Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen und Unternehmen:**

Das Transparenzdatenbankgesetz enthält eine neue über der Bagatellgrenze liegende Informationsverpflichtung für Unternehmen, die eine geschätzte Belastung von rund 270 000 Euro pro Jahr auslöst. Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger/innen vorgesehen.

– **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die Sichtbarmachung von umweltpolitischen Leistungen der öffentlichen Hand erhöht die Attraktivität von umwelt- und klimarelevanten Anschaffungen.

– **Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Keine.

– **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Die Regelungen im vorliegenden Entwurf lassen eine Zuordnung zu Männern und Frauen nicht zu.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgeschlagenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Derzeit wird in Österreich von der öffentlichen Hand eine Vielzahl von Leistungen erbracht, die weder für die Leistungsempfänger noch für die öffentliche Hand transparent sind. Mit dem Transparenzportal soll eine einfache und übersichtliche Abfrage der Bürger über die von ihnen bezogenen Leistungen ermöglicht werden. Die öffentliche Hand erhält dadurch die Möglichkeit, mit anonymen Auswertungen die öffentlichen Leistungen systematisch zu erfassen und die einzelnen Leistungen besser aufeinander abzustimmen. Das Transparenzportal stellt zeitnah und übersichtlich dar, welche Leistungen die öffentliche Hand erbringt. Die Daten, die im Transparenzportal dargestellt werden, werden einerseits aus bestehenden Datenbanken, andererseits aus der Transparenzdatenbank abgerufen. In der Transparenzdatenbank werden jene Leistungen der öffentlichen Hand erfasst, die nicht in einer Datenbank des Bundesministers für Finanzen, des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger oder des Arbeitsmarktservices enthalten sind. Diese Daten müssen von leistenden Stellen an die BRZ GmbH gemeldet werden, welche sie in der Transparenzdatenbank speichert. Bei einer Transparenzportalabfrage werden diese in den unterschiedlichen Datenbanken gespeicherten Daten abgerufen und als gesonderte Kategorien dargestellt. Die dargestellten Kategorien lauten:

- Sozialversicherungsleistungen und Ruhe- und Versorgungsbezüge,
- ertragsteuerliche Ersparnisse,
- Förderungen,
- Transferzahlungen,
- Ersparnisse aus begünstigten Garantie- und Haftungsentgelten und begünstigtem Fremdkapital.

Bestimmte Sachleistungen sollen ebenfalls im Transparenzportal dargestellt werden, wobei die Kosten für die Sachleistungen nicht individuell ermittelt und dargestellt werden. Stattdessen wird die Summe der Kosten aller öffentlichen Rechtsträger für die Erbringung einer bestimmten Leistung (zB für das Zurverfügungstellen eines Universitätsstudienplatzes) pro Leistungsempfänger ermittelt und gesondert dargestellt.

Neben den Leistungen erhalten natürliche und juristische Personen eine Übersicht über das ihnen zur Verfügung stehende letztveranlagte Brutto- und Nettoeinkommen.

Neben der Informationsfunktion für die Leistungsempfänger soll die Transparenzdatenbank im Zusammenspiel mit dem Transparenzportal auch die Erbringung der geforderten Nachweise bei Amtswegen (zB bei der Stellung eines Förderansuchens) erleichtern. So soll als Serviceeinrichtung für den einzelnen Bürger und Unternehmer ein Auszug aus dem Transparenzportal an leistende Stellen zur Erlangung zB einer Förderung übermittelt werden können.

Zugriff auf das Transparenzportal soll nur der Leistungsempfänger haben. Staatliche oder private Stellen haben keinen Zugriff auf individuelle im Transparenzportal ersichtliche Daten. Da viele Leistungen nicht einer Person, sondern der Gemeinschaft aller in einem Haushalt lebenden Personen gewährt werden, können die Haushaltsangehörigen bei gemeinsamer Eingabe ihrer persönlichen Zugangscodes zum Transparenzportal zusätzlich eine Zusammenschau sämtlicher Haushaltsförderungen und Haushaltseinkommen vornehmen.

Für die politischen Entscheidungsträger ist die Transparenzdatenbank in Verbindung mit vorhandenen Datenbanken ein Controllinginstrument, mit dem unter anderem vorhandene Doppelförderungen analysiert werden können und ein Überblick über gewährte Leistungen erfolgen kann.

Eine Auswertung und Veröffentlichung der aggregierten und anonymisierten Daten aus der Transparenzdatenbank erfolgt ausschließlich durch Beschluss der Bundesregierung.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen gemäß § 14a BHG:

Das Transparenzdatenbankgesetz enthält eine neue Informationsverpflichtung für Unternehmen, welche Verwaltungslasten über der Bagatellgrenze auslöst. Es wird durch diese insgesamt eine Belastung von rund 270 000 Euro pro Jahr verursacht.

Für die neue Informationsverpflichtung „Mitteilung der leistenden Stelle“ in § 15 Abs. 2 wird mit rund 450 000 Fällen pro Jahr gerechnet. Die Anzahl der Fälle ergibt sich aus Leistungen, die von Unternehmen wie zB der Austria Wirtschaftsservice GmbH oder der OeAD GmbH im Sinne der Standardkostenmodell-

Richtlinie abgewickelt oder ausbezahlt werden. Die dadurch entstehende Belastung aufgrund der elektronischen Meldung an die BRZ GmbH wird auf rund 270 000 Euro pro Jahr geschätzt.

Kompetenz:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG (Bundesfinanzen), Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG (Einrichtung von Bundesbehörden). Darüber hinaus können als Kompetenzgrundlage diejenigen Kompetenztatbestände herangezogen werden, aufgrund derer der Bund Leistungen erbringen kann.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Auftraggeber und damit Eigentümer der Transparenzdatenbank und des Transparenzportals soll die Bundesregierung sein. Die Bundesregierung kann die BRZ GmbH mit der Errichtung der Transparenzdatenbank und des Transparenzportals beauftragen. Die BRZ GmbH ist für die Bundesregierung als externer Dienstleister tätig. In der Transparenzdatenbank sollen Leistungen der öffentlichen Hand gespeichert werden, die derzeit noch in keiner umfangreichen und zentral verwalteten Datenbank enthalten sind. Das Transparenzportal soll dem Bürger ermöglichen, seine erhaltenen Leistungen, sein Brutto- und sein Nettoeinkommen abrufen zu können.

Zu § 2:

Die Nutzung des Transparenzportals soll ausschließlich elektronisch erfolgen. Jeder Bürger soll die Möglichkeit haben, nach Eingabe einer elektronischen Zugangskennung seine Daten abrufen zu können. Geldleistungen sollen jeweils mit den Beträgen angezeigt werden, die die abfragende Person tatsächlich erhalten hat. Über bestimmte im Gesetz aufgezählte Sachleistungen (§ 14) soll nur eine Information über die durchschnittlichen Kosten pro Leistungsempfänger dargestellt werden. Die Information wird unabhängig davon, ob der Abfragende die gegenständliche Leistung auch tatsächlich bezogen hat, dargestellt. Weiters sollen das Brutto- und das Nettoeinkommen der abfragenden Person angezeigt werden. Solange noch keine Veranlagung für das jeweilige Kalenderjahr erfolgt ist, wird das in dem oder den übermittelten Lohnzettel(n) enthaltene Einkommen herangezogen. Wird für einen Leistungsempfänger kein Lohnzettel übermittelt, wird das Einkommen aus dem letzten Abgabenbescheid dargestellt. Wird die Transparenzportalabfrage für eine steuerbefreite Einrichtung gemacht (zB für einen gemeinnützigen Verein) oder für eine Personenvereinigung (zB für eine Kommanditgesellschaft), dann entfällt eine Anzeige in dieser Rubrik.

Da viele Leistungen der öffentlichen Hand an den gesamten Haushalt gerichtet sind oder auf das Haushaltseinkommen abstellen, soll durch die gemeinsame Eingabe der elektronischen Zugangskennung aller Haushaltsmitglieder eine Zusammenschau des Einkommens ermöglicht werden. Eine solche Haushaltsdarstellung muss bei jedem Einstieg neu beantragt werden; die Zusammenfassung der Daten soll nach Ausstieg aus dem Transparenzportal wieder getrennt werden.

Zu § 3:

Zur Vereinfachung von Behördenwegen soll es möglich sein, mithilfe des Transparenzportals einen speicherbaren und elektronisch versendbaren Auszug aus allen oder aus einem Teil der Daten, die in der Transparenzportalabfrage enthalten sind, anzufertigen. Sieht zB ein Gesetz eine bestimmte Transferzahlung unter der Voraussetzung vor, dass Familienbeihilfe bezogen wird, soll dieser Nachweis mithilfe eines solchen Auszuges schnell und unbürokratisch erbracht werden können.

Da nicht für jeden Antrag sämtliche in der Transparenzportalabfrage enthaltenen Daten erforderlich sind, soll der Bürger die im Auszug enthaltenen Daten individuell auswählen können.

Auch Auszüge, die die zusammengefassten Daten des Haushalts umfassen, sollen möglich sein. Dies kann zB zum Nachweis des Haushaltseinkommens verwendet werden, der für die Mietzinsbeihilfe gemäß § 107 EStG 1988 erforderlich ist.

Zu § 4:

Die Bundesregierung kann mit Beschluss eine Auswertung bestimmter Daten durch die BRZ GmbH beauftragen. Diese Auswertung darf nur Daten in aggregierter und anonymisierter Form darstellen. Zum Zweck dieser Auswertungen kann die BRZ GmbH die Daten aus den Datenbanken des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger, des AMS und des Bundesministers für Finanzen verwenden und speichern, wenn das für die Erfüllung des Auftrags zur Auswertung erforderlich ist. Die BRZ GmbH muss die Daten, die aus den Datenbanken des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger, des AMS und des Bundesministers für Finanzen zum Zweck der Auswertung gespeichert wurden, nach Abschluss der Auswertungen wieder löschen. Da aus verwaltungsökonomischen Gründen keine zusätzliche Statistikabteilung in der BRZ GmbH aufgebaut werden soll, soll die BRZ GmbH die Bundesanstalt Statistik Österreich mit der Auswertung beauftragen, wenn ihr das selbst wegen fehlender Ressourcen oder fehlendem statistischen Fachwissen nicht möglich ist. Das Erfordernis eines Beschlusses der Bundesregierung zur Auswertung von Daten, die in einer Transparenzportalabfrage enthalten sind, soll die bestehenden Rechte eines jeden Bundesministers zur Auswertung seiner im jeweiligen Ressort vorhandenen Datenbestände unter keinen Umständen beschneiden.

Zu § 5:

Die Transparenzdatenbank und das Transparenzportal sollen nur Leistungen der öffentlichen Hand umfassen, daher wird in § 5 der Begriff „öffentliche Mittel“ definiert, der in weiterer Folge zur Bestimmung von Förderungen (§ 11), Transferzahlungen (§ 12) und Ersparnissen aus begünstigten Garantie- und Haftungsentgelten und begünstigtem Fremdkapital (§ 13) herangezogen wird.

Zu den öffentlichen Mitteln zählen zum Beispiel Gelder des Bundes, der Länder, der Gemeinden, eines öffentlich-rechtlichen Fonds oder der Europäischen Union, die über eine österreichische Stelle ausgezahlt werden. Zu den öffentlichen Mitteln gehören auch Gelder, die von einer juristischen Person des Privatrechts ausgezahlt werden (zB ausgegliederte Rechtsträger, Stiftungen oder in Österreich ansässige Europäische Verbände für territoriale Zusammenarbeit nach der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006), wenn die Finanzierung der Mittel durch eine Gebietskörperschaft, eine diesen zuzurechnenden Einrichtungen oder durch die EU oder eine Internationale Organisation erfolgt.

Zu § 6:

Die Definition des Leistungsempfängers umfasst nicht nur natürliche oder juristische Personen, sondern auch Personengemeinschaften wie zB offene Gesellschaften oder Kommanditgesellschaften, da diese ebenfalls Leistungsempfänger von zB Förderungen sein können. Auch Personen, die in Österreich keinen Wohnsitz im Sinne des Meldegesetzes haben, oder nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, können Leistungsempfänger sein.

Leistungen an den Bund, an die Länder und die Gemeinden sollen nicht erfasst werden.

Zu § 7:

Leistende Stellen für Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge, für Förderungen und für Transferzahlungen sind nur der Bund oder dem Bund zuzurechnende Einrichtungen. Die leistenden Stellen müssen daher ihren Sitz in Österreich haben und Leistungen abwickeln oder auszahlen, die auf einem Bundesgesetz beruhen oder die vom Bund finanziert werden. Als leistende Stelle ist auch anzusehen, wer im Inland seinen Sitz hat, mit Bundesgesetz eingerichtet ist und Leistungen abwickelt oder auszahlt, die (mittelbar oder unmittelbar) von der Europäischen Union oder einer internationalen Organisation oder einer ihrer Einrichtungen finanziert werden. Weiters soll leistende Stelle ein Verbund für territoriale Zusammenarbeit nach der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) sein, wenn er seinen Sitz in Österreich hat und der Bund an ihm beteiligt ist.

Der Bundesminister für Finanzen ist als leistende Stelle für ertragsteuerliche Ersparnisse anzusehen.

Für Ersparnisse aus begünstigten Garantie- und Haftungsentgelten und verbilligten Fremdkapitalentgelten, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, können auch privatrechtlich organisierte Bankinstitute (wie zB die Oesterreichische Kontrollbank AG) oder Fonds (wie zB der ERP-Fonds) als leistende Stelle fungieren.

Leistende Stellen sind verpflichtet, Mitteilungen (§ 17) über die von ihnen abgewickelten oder ausgezahlten Leistungen an die BRZ GmbH zu übermitteln, soweit sie keine eigene Datenbank im Sinne des § 15 Abs. 1 führen, sowie dem Leistungsempfänger die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme einzuräumen, damit dieser Mitteilungen und Beschwerden im Zusammenhang mit den im Transparenzportal dargestellten Daten übermitteln kann.

Für Sachleistungen ist keine leistende Stelle vorgesehen, weil die Übermittlung der Mitteilung gesondert geregelt ist (§ 14 Abs. 3) und die Leistungen nicht individualisiert dargestellt werden.

Zu § 8:

§ 8 enthält eine abschließende Aufzählung der Leistungen im Sinne dieses Gesetzes. Die näheren Bestimmungen zu den einzelnen Leistungen sind in den §§ 9 bis 14 enthalten. Unter den Sozialversicherungsleistungen und Ruhe- und Versorgungsbezügen, den ertragsteuerlichen Ersparnissen, den Förderungen und den Transferzahlungen sind ausschließlich Geldleistungen zu erfassen. Daher zählen zB Sachleistungen der Sozialversicherung nicht zu den Sozialversicherungsleistungen, sondern zu den Sachleistungen.

Im Transparenzportal soll bei natürlichen und juristischen Personen auch das Bruttoeinkommen (also das Einkommen vor Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen) und das Nettoeinkommen (also das Einkommen zuzüglich des 13. und 14. Monatsgehalts nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen) dargestellt werden. Bei Leistungsempfängern, die in Österreich nicht

unbeschränkt steuerpflichtig sind oder die kein Ertragsteuersubjekt sind (wie zum Beispiel offene Gesellschaften) wird in dieser Rubrik im Transparenzportal nichts angezeigt.

Zu § 9:

§ 9 benennt die relevanten Sozialversicherungsleistungen und Ruhe- und Versorgungsbezüge in einer taxativen Aufzählung. Als Sozialversicherungsleistung im Sinne des § 9 sind beispielsweise Krankengeld, Wochengeld oder Zahlungen aufgrund des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (BGBl. Nr. 324/1977) anzusehen. Da Sozialversicherungsleistungen auf Beiträgen basieren, werden sie als eigene Kategorie von Leistungen ausgewiesen. Die Pensionen, Ruhe- und Versorgungsbezüge wie auch Bezüge aus vergleichbaren sozialen Sicherungssystemen von Selbstverwaltungskörpern werden als ausdrücklich ausgewiesener Teil des Bruttoeinkommens dargestellt. Die übrigen Sozialversicherungsleistungen sollen in der Anzeige im Transparenzportal mit der Anmerkung versehen werden, dass ihnen Beiträge im Umlagesystem gegenüber stehen.

Mit Verordnung der Bundesregierung (§ 22) kann der Katalog von Sozialversicherungsleistungen und Ruhe- und Versorgungsbezügen auf vergleichbare Leistungen ausgedehnt werden.

Zu § 10:

§ 10 benennt die relevanten ertragsteuerlichen Ersparnisse in einer taxativen Aufzählung. Sie werden als eigene Kategorie von Leistungen ausgewiesen, da es sich nicht um einen Zufluss von Geld handelt, sondern um eine Verminderung der Steuerbelastung, die zB aus einer Steuerbefreiung oder einer begünstigten Besteuerung bestimmter Einnahmen resultiert. Mit Verordnung der Bundesregierung (§ 22) kann der Katalog von ertragsteuerlichen Ersparnissen auf vergleichbare steuerliche Vorschriften ausgedehnt werden.

Die ertragsteuerliche Ersparnis wird bewertet, indem man die Summe der Begünstigungen mit dem individuellen Grenzsteuersatz – das ist der Prozentsatz, mit dem der jeweils letzte Teil des Einkommens belastet wird – multipliziert. Der Prozentsatz ergibt sich im Falle der Veranlagung aus dem Steuerbescheid, andernfalls aus dem vom Arbeitgeber übermittelten Lohnzettel.

Beispiel:

Ein Leistungsempfänger hat ein steuerpflichtiges Einkommen von 18 000 Euro. Sein individueller Grenzsteuersatz ist demnach 36,5%. Er macht einen Kinderfreibetrag gemäß § 106a EStG in Höhe von 132 Euro geltend. In der Kategorie ertragsteuerliche Ersparnisse werden für den Kinderfreibetrag 48,18 Euro angezeigt.

Zu § 11:

Förderungen werden als Zahlungen aus öffentlichen Mitteln für eine bereits erbrachte oder noch zu erbringende Leistung ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung definiert. Darunter fallen auch von der Europäischen Union ausschließlich finanzierte oder kofinanzierte Zahlungen. Eine direkte Gegenleistung liegt immer dann vor, wenn die Zahlung nach ihrer Art, Höhe und Ausgestaltung ein fremdübliches Entgelt darstellt – zum Beispiel im Rahmen eines Werk-, Dienst-, Kauf- oder Tauschvertrages. So ist zB die Forschungstätigkeit nicht als unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung für den Erhalt einer Forschungsförderung anzusehen. Die Definition des Begriffes „Förderung“ lehnt sich an § 20 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BGBl. Nr. 213/1986) an.

Förderungen können nicht nur aktiv als Zahlungen geleistet werden, sondern auch im Verzicht auf Einnahmen bestehen (indirekte Förderung). Die Definition der indirekten Förderung entspricht § 54 Abs. 1 Z 2 des Bundeshaushaltsgesetzes (BGBl. Nr. 213/1986).

Die Abs. 3 und 4 enthalten eine beispielhafte Aufzählung von Förderungen.

Mit einer Verordnung der Bundesregierung können einzelne Förderungen, die nicht in dieser Liste enthalten sind, aber grundsätzlich die Definition des Förderungsbegriffes erfüllen würden, ausgenommen werden. Zusätzlich können Leistungen, die in der gesetzlichen Aufzählung nicht enthalten sind, aber der allgemeinen Definition des Förderungsbegriffes entsprechen, ausdrücklich benannt werden.

Zu § 12:

Transferzahlungen können nur an natürliche Personen erfolgen, die dafür keine direkte Gegenleistung zu erbringen haben; dass ein bestimmtes Verhalten gesetzt werden muss, um eine Transferzahlung zu erhalten, schadet jedoch nicht. So ist zum Beispiel der Abschluss eines Bausparvertrages nicht die unmittelbare Gegenleistung für den Erhalt einer Bausparprämie; die Tatsache, dass ein Kind im gemeinsamen Haushalt lebt ist nicht die unmittelbare Gegenleistung für die Gewährung der Familienbeihilfe. Transferzahlungen werden typischerweise aus sozial- oder familienpolitischen Erwägungen gewährt. Zahlungen, die bereits als Sozialversicherungsleistung, Ruhe- oder

Versorgungsbezug oder als Förderung anzusehen sind, stellen keine Transferzahlung dar. Die Abgrenzung zwischen Förderungen und Transferleistungen wird in Zweifelsfällen auch dahingehend erfolgen können, dass Förderungen eher eine Objektförderung darstellen und damit einkommensunabhängig sind, während Transfers – mit Ausnahme der Familientransfers – vielfach von einkommensabhängigen Aspekten beeinflusst werden.

Abs. 2 enthält eine beispielhafte Aufzählung von Transferzahlungen. Mit einer Verordnung der Bundesregierung können einzelne Transferleistungen, die nicht in dieser Liste enthalten sind, aber grundsätzlich die Definition des Transferbegriffes erfüllen würden, ausgenommen werden. Zusätzlich können Leistungen, die in der gesetzlichen Aufzählung nicht enthalten sind, aber der allgemeinen Definition des Begriffes der Transferzahlung entsprechen, benannt werden.

Zu § 13:

Als besondere Form der Leistung sind Ersparnisse anzusehen, die aus dem Erhalt von Garantien, Haftungen oder Fremdkapital zu marktunüblichen Konditionen resultieren. Dazu gehören jedenfalls auch Ersparnisse aufgrund einer Leistung nach dem Garantiesgesetz 1977, BGBl. Nr. 296 oder Leistungen nach dem ERP-Fonds-Gesetz, BGBl. Nr. 207/1962. Nicht zu den Leistungen nach § 13 gehören Vorschüsse auf Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge, Förderungen und Transferleistungen; diese sollen wie die jeweils bevorschusste Leistung selbst behandelt und dort gemeldet werden. Diese Leistung muss aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leistende Stelle kann aber auch ein privatrechtlich organisiertes Institut sein (zB Oesterreichische Kontrollbank).

Mit einer Verordnung der Bundesregierung können bestimmte Leistungen dieser Kategorie von der Meldepflicht ausgenommen werden. Zusätzlich können Leistungen, die der allgemeinen Definition der Ersparnisse aus begünstigten Garantie- und Haftungsentgelten und begünstigtem Fremdkapital entsprechen, benannt werden.

Der als Leistung anzusetzende und zu übermittelnde Betrag ergibt sich aus der Differenz des tatsächlich bezahlten Entgelts zum marktkonformen Entgelt.

Zu § 14:

Sachleistungen sind als besondere Kategorie im Transparenzportal anzuzeigen. Zu den Sachleistungen gehören grundsätzlich nur die im Gesetz aufgezählten Leistungen, die Liste kann aber durch eine Verordnung der Bundesregierung erweitert werden.

Für Sachleistungen gibt es keine leistende Stelle im Sinne des § 7. Sie sind von der Körperschaft, die die Kosten für die Erbringung der Sachleistung trägt, zu berechnen und mitzuteilen. ZB sollen die Kosten für ein Universitätsstudium nicht von einer bestimmten Universität mitgeteilt werden, sondern vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Sachleistungen sollen näherungsweise aggregiert bewertet werden (top down), indem die Summe der Kosten für die Erbringung der Leistung durch die Anzahl der Leistungsempfänger dividiert wird. ZB sollen die Kosten eines Universitätsstudiums mit dem Budgetansatz eines Jahres für alle Universitäten dividiert durch die Anzahl aller Studierenden am 31. Dezember bewertet werden. Ist der Budgetansatz kein ausreichender Indikator für die Bewertung der Sachleistungen oder ist ein entsprechender Budgetansatz nicht vorhanden (zB ausgegliederte Einrichtung ist Träger der Kosten für die Erbringung der Sachleistung), können die den Rechenwerken der Körperschaft zu entnehmenden Kosten für die jeweilige Leistung, dividiert durch die Leistungsempfänger, als Kosten der Sachleistung angenommen werden.

Für Fragen in Zusammenhang mit der Ermittlung des Ansatzes der jeweiligen Sachleistung soll ein Bewertungsbeirat eingerichtet werden.

Zu § 15:

Für die Anzeige der Leistungen und des Einkommens über das Transparenzportal erhält die BRZ GmbH ihre Daten aus zwei Quellen: Daten, die bereits in einer Datenbank des Bundesministers für Finanzen, des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger oder des Arbeitsmarktservice enthalten sind, sollen von diesen Datenbanken abgefragt werden. Diese Daten werden von der BRZ GmbH nicht gespeichert, die Abfrage erfolgt über Datenschnittstellen. Auch andere leistende Stellen, die über eine bestehende Datenbank verfügen, die die Anforderungen der Transparenzdatenbank-Leistungsverordnung hinsichtlich der technischen Leistungsfähigkeit und der Schnittstellenbeschaffenheit erfüllen (§ 22 Abs. 2 Z 3), sollen keine Mitteilungen übermitteln müssen und können wie die Datenbanken des Bundesministers für Finanzen, des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger oder des Arbeitsmarktservice technisch angebunden werden. Alle anderen Leistungen müssen von der leistenden Stelle an die BRZ GmbH gemeldet werden und werden von dieser in der Transparenzdatenbank gespeichert.

Werden aufgrund einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung mit einem Bundesland Daten gemeldet, dann dürfen diese von der BRZ GmbH ebenfalls in der Transparenzdatenbank gespeichert werden.

Zu § 16:

Die Datenbankbetreiber (der Bundesminister für Finanzen, der Hauptverband der Sozialversicherungsträger und das Arbeitsmarktservice sowie die aufgrund der Transparenzdatenbank-Leistungsverordnung (§ 22 Abs. 2 Z 3) zugelassenen leistenden Stellen) müssen die technischen Vorkehrungen treffen, die eine Abfrage der nötigen Daten durch die BRZ GmbH ermöglicht.

Die Datenbankbetreiber müssen zusätzlich dafür Sorge tragen, dass die Daten für eine Auswertung (§ 4) in einer Form zur Verfügung gestellt werden, dass die BRZ GmbH diese Daten zum Zweck der Auswertung speichern kann. Die Frist für die Zurverfügungstellung der Daten von 10 Werktagen beginnt ab dem Einlangen des Auftrags der Bundesregierung bei der BRZ GmbH zu laufen.

Zu § 17:

§ 17 enthält abschließend die in den Mitteilungen für Sozialversicherungsleistungen und Ruhe- und Versorgungsbezüge, für Förderungen, für Transferzahlungen und für Ersparnisse aus begünstigten Garantie- und Haftungsentgelten und begünstigtem Fremdkapital verpflichtend anzugebenden Daten. Für ertragsteuerliche Ersparnisse sind keine Mitteilungen vorgesehen, da sie in der Datenbank des Bundesministers für Finanzen enthalten sind. Für Sachleistungen wird der Inhalt der Mitteilung in § 14 Abs. 3 geregelt.

Zu § 18:

Da die Mitteilung elektronisch zu erfolgen hat und in der Regel automationsunterstützt erstellt werden wird, soll sie unverzüglich nach der Auszahlung der Leistung erfolgen. Um den leistenden Stellen die Möglichkeit zu geben, entsprechende elektronische Verfahren zur Übermittlung der Leistungen einzurichten, soll im ersten Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes die Mitteilung bis spätestens 31. Dezember möglich sein (§ 26 Abs. 3). Leistungen, die sich über mehr als ein Kalenderjahr erstrecken (zB die Bausparprämie), können mit einem Jahresbetrag angesetzt werden.

Zu § 19:

Die Erstellung der Mitteilung soll in der Regel automationsunterstützt erfolgen; die Übermittlung der Mitteilung hat jedoch auch bei händischer Erstellung elektronisch zu erfolgen. Für Leistungen, die bereits in einer Datenbank des Bundesministers für Finanzen, des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger oder des Arbeitsmarktservice enthalten sind, braucht keine Mitteilung übermittelt zu werden. Auch andere leistende Stellen, die über eine bestehende Datenbank verfügen, die die Anforderungen der Transparenzdatenbank-Leistungsverordnung hinsichtlich der technischen Leistungsfähigkeit und der Schnittstellenbeschaffenheit erfüllen (§ 22 Abs. 2 Z 3), brauchen keine Mitteilungen übermitteln, sobald die technische Anbindung tatsächlich erfolgt ist.

Zu § 20:

Für den Fall, dass bei einem Leistungsempfänger aufgrund der Anzeige von Leistungen im Transparenzportal Fragen entstehen (zB, weil eine Leistung schon ausgezahlt worden ist, aber noch nicht im Transparenzportal abrufbar oder weil eine Leistung falsch ausgewiesen ist), soll der Kontakt zur leistenden Stelle erleichtert werden. Jede leistende Stelle soll dafür sorgen, dass Mitteilungen und Beschwerden entgegengenommen und bearbeitet werden. Die Kontaktdaten sollen direkt im Transparenzportal neben der ausgewiesenen Leistung angegeben werden (zB die e-mail-Adresse oder die Telefonnummer).

Zu § 21:

Um die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften sicherzustellen, hat die Bundesregierung der BRZ GmbH sämtliche Verpflichtungen aus dem Datenschutz zu überbinden.

Die BRZ GmbH soll nicht dafür haften, dass die Daten, die an sie gemeldet werden oder die über eine bestehende Datenbank abgerufen werden, richtig und vollständig sind. Die leistenden Stellen sollen nicht dafür haften, dass die in der Transparenzdatenbank gespeicherten und im Transparenzportal dargestellten Daten richtig und vollständig sind. Die BRZ GmbH kann nach allgemeinem Schadenersatzrecht nur für von ihr verschuldete Fehldarstellungen haftbar gemacht werden.

Zu § 22:

Um flexibel auf geänderte Rahmenbedingungen – zB die Einführung zusätzlicher Leistungen – reagieren zu können, soll die Bundesregierung mittels Verordnung den Umfang der Leistungen erweitern oder einschränken können.

Um das technische Verfahren zur Abwicklung der Transparenzdatenbank und des Transparenzportals näher bestimmen zu können, soll der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler mit Verordnung die erforderlichen technischen Anforderungen und Verfahren regeln können. Die Verordnungsermächtigung soll die schnelle Anpassung an technische Neuerungen ermöglichen.

Zu §§ 23 bis 25:

Enthält allgemeine Bestimmungen.

Zu § 26:

Um eine realitätsnahe Bewertung der Sachleistungen durchführen zu können, soll für die Übermittlung der Mitteilung für Sachleistungen eine Frist bis zum 30. Juni 2011 gewährt werden. Geldleistungen sind grundsätzlich bereits ab 1. Jänner 2011 zu melden. Da im ersten Jahr des Inkrafttretens die Voraussetzungen für die Meldung von den leistenden Stellen erst geschaffen werden müssen, können die Geldleistungen für das Jahr 2011 bis zum 31. Dezember 2011 gemeldet werden.

Mit diesem Bundesgesetz werden nur Leistungen, die durch den Bund gewährt werden, oder bei Gewährung durch die Europäische Union oder eine Internationale Organisation durch den Bund abgewickelt werden, von einer Mitteilungspflicht erfasst. Die Leistungen der Länder und Gemeinden sollen mit Art. 15a B-VG-Vereinbarungen ebenfalls in die Transparenzdatenbank und das Transparenzportal aufgenommen werden. Ein Leistungsempfänger kann im Transparenzportal seine Daten abrufen, sobald für das Bundesland, in dem er gemeldet ist, sämtliche von der Art. 15a B-VG-Vereinbarung umfasste Leistungen übermittelt wurden. Demnach können nur jene Leistungsempfänger eine Transparenzportalabfrage durchführen, bei denen ihr Bundesland die Art. 15a B-VG-Vereinbarung abgeschlossen und umgesetzt hat.

Anlage 1: Darstellung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Transparenzdatenbankgesetz - TDG					
Art der Änderung	Neue Regelungsmaterie				
Ressort	BMF	Berechnungsdatum	30. August 2010	Anzahl geänderter/neuer Informationsverpflichtungen	1
BELASTUNG GESAMT (gerundet)					270 000

IVP 1 - MITTEILUNG DER LEISTENDEN STELLE ÜBER AUSBEZAHLTE LEISTUNGEN	
Art	neue IVP
Kurzbeschreibung	Jede leistende Stelle hat Leistungen der BRZ GmbH zum Zweck der Speicherung in der Transparenzdatenbank mitzuteilen.
Ursprung:	NAT
Fundstelle	§ 15 Abs. 2
BELASTUNG (gerundet)	
270 000	

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1	
Leistende Stellen, welche lt. SKM-RL Unternehmen sind	
Fallzahl	450 000
Quellenangabe	Fachabteilung, Recherchen aus Geschäftsberichten

Verwaltungstätigkeit 1	Versand einer Nachricht an eine öffentliche Stelle
Zeitaufwand	Erhöhung
Stunden	
Minuten	1
Gehaltsgruppe	Bürokräfte und kfm. Angestellte
Stundensatz	36,00

Gesamtkosten pro Fall	0,60
Verwaltungskosten	270 000
Sowieso-Kosten (%)	0
VERWALTUNGSLASTEN	270 000